VERORDNUNG (EWG) Nr. 2025/70 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/70 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1893/70 der Kommission vom 18. September 1970 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung (3) sieht in Artikel 1 vor, daß die zu verkaufende Butter mindestens 3 Monate eingelagert gewesen sein muß. In Anbetracht der Entwicklung der Butterbestände in der Gemeinschaft ist es angezeigt, diese Lagerzeit der Butter zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1893/70 werden die Worte „mindestens drei Monaten" ersetzt durch die Worte „mindestens vier Monaten".

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die bis zu diesem Datum gültigen Bestimmungen bleiben jedoch auf die gemäß diesen Vorschriften verkaufte Butter anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 208 vom 19. 9. 1970, S. 13.